

31.12.2007

Mit Steuerflucht geradewegs in den Kirchenkollaps? von Professor Dr. jur. utr. Peter Martin LITFIN, **Offizialatsanwalt**

Es tut sich einiges in Sachen „der Kirche den Rücken kehren“. Was den Protestanten größte Kopfschmerzen macht und seit Jahrzehnten zu einem mörderischen Aderlaß führt, ist der römischen Kirche längst auch schon mehr als ein Dorn im Auge und ein zu verschmerzendes Loch im Geldbeutel. *Animarum vel pecuniae causa*.

Der Kirche den Rücken kehren, ohne des Himmelreichs verlustig zu gehen, und doch der Kirchensteuer adieu zu sagen – träumen davon nicht viele? Verwunderlich wäre, hätte sich dessen nicht auch schon das Internet angenommen [www.kirchenaustritt.de].

Von den Lauen im Glauben, den indifferenten oder suchenden „Kulturchristen“ bis zu den Apostaten, denn auch darunter scheuen viele den scharfen Schnitt, sonst wären sie längst „auf Kante“ gegangen. Dazu zählen aber auch „Altritueller“ oder „VorV2-Gläubige“, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil bitter enttäuscht sind, weil sie weiterhin der Tridentinischen Messe anhängen und ihre KiSt lieber woanders abladen wollten und auch jetzt nach dem *Motu proprio* „*Summorum pontificum*“ Benedikts XVI. nur sehr schwer in die Gleise kommen. Sie sind getreue Söhne und Töchter der Mutter Kirche – für einige schon „verdächtig“ treu - und überhaupt nicht kirchensteuerfeindlich. Doch wollen sie ihre Euro-Obulos lieber jenen zugutekommen lassen, die die Meßfeier im Alten Ritus weiterhin feiern oder wohin sie – selten genug - ihre Kinder zur Schule schicken können. Wo sie ihren sonntäglichen Pflichten in der ihnen seit Jugend liebgewonnenen Art und Weise nachkommen können statt wie gejätetes Unkraut am Wiesenrain Gefahr zu laufen, seelisch zu verdorren.

Was geschieht?

Mit dem *Gang zum Amtsgericht* oder Standesamt (je nach Bundesland und mit oder ohne Gebühr) kann der katholische (wie der protestantische) Staatsbürger durch einfache Erklärung gegenüber dem Amtsrichter (bzw. Standesbeamten) seinen Kirchenaustritt erklären. Dieser ist nämlich nach den geltenden Vorschriften des staatlichen Rechts zu vollziehen, die der Staat wegen der Gewährleistung des Grundrechts der (negativen) Religionsfreiheit (Art. 4 Abs.1 GG) einräumen muß (Hollerbach, HdbKathKR S.895). Damit gehört er nach der Rechtspraxis, die mit der Einführung der Kirchensteuer im 19. Jahrhundert begann und bis in die Gegenwart reicht, für den Staat nicht mehr der Kirche als Mitglied an. Die Kirche verliert ihren Steueranspruch und der Dissident wird der Steuerpflicht ledig.

Der Kirchenaustritt erfolgt nur mit „*bürgerlicher Wirkung*“, d.h. mit Wirkung für den staatlichen Rechtsbereich und läßt demgemäß die kraft Kirchenrechts bestehenden Bindungen, wonach es einen Austritt aus der Kirche theologisch und rechtlich nicht gibt, unberührt (Mörsdorf, HdbStKirchR I, S. 615-634).

In der Austrittserklärung sieht die römische Kirche eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Die Diözesanbischöfe der BRD haben schon 1969 verlautbart: „Der Austritt hat nicht nur Wirkungen im staatlichen Bereich, sondern auch in der Kirche (...) so stellt dies [der Austritt] eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar“. Unmißverständlich stellt can. 1364 Codex Juris Canonici (CIC) fest:

„§ 1. Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194, § 1, n.2; ein Kleriker kann außerdem mit den Strafen gemäß can. 1336, § 1, nn. 1,2 und 3 belegt werden.

§ 2. Wenn andauernde Widersetzlichkeit oder die Schwere des Ärgernisses es erfordern, können weitere Strafen hinzugefügt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“

Die Strafsanktion hält bisher gewiß – ob bewußt oder nicht - manchen Katholiken davon ab, formell auszutreten mit dem Gang zum Amtsgericht (denn niemand denkt daran, daß dazu eigentlich der Gang zum Kirchenbeamten gehört wie Ortspfarrer oder Generalvikar). Hierbei ist auffallend, daß sich

der Kirchenaustritt nicht eindeutig in die vom CIC umschriebenen Straftatbestände einordnen läßt (vgl. can. 751 CIC). Daher ist in einzelnen Diözesen die Exkommunikation als Tatstrafe eigens angedroht (Krämer, HdbKathKR S. 169). Die Kirche sieht die Sanktionsfolgen des kirchlichen Gesetzbuches als erfüllt an. Der Dissident ist ipso facto exkommuniziert und damit aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

Kurz und gut: Für den Staat ist der Dissident kein Mitglied der Kirche mehr, für die Kirche ist er dagegen weiterhin Kirchenmitglied, aber exkommuniziert und damit kein Mitglied der Kirchengemeinschaft – jedenfalls der „engeren“ - mehr. „Mitgliedschaft“ ja, Gemeinschaft nein - recht kompliziert und dem Bürger Normalgläubiger kaum verständlich zu machen. Mit anderen Worten: *Wir bleiben verbannt, doch ausgestoßen schläfst Du vor der Tür.*

Was ist geschehen ?

Die *neueste Rechtsentwicklung* läßt erwarten, daß es der bisherigen Austrittspraxis „an den Kragen geht“ – ohne den Katholiken „den Kopf zu kosten“ oder um im theologischen Bild zu bleiben: die Seele zu verlieren; ganz im Gegenteil.

Keine Exkommunikation tritt mehr ein; die Bischöfe mit ihrer Rechtssicht sind desavouiert.

M.a.W.: Trotz Erklärung des Kirchenaustritts vor dem Amtsgericht kommt es nicht zur Exkommunikation gemäß can. 1364 CIC. Der Erklärende ist weiterhin *volles* Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft, doch die Kirchensteuer hat er abgeschüttelt wie den Regen von der Pellerine.

Einen massiven Ansturm auf die Amtsgerichte mit verheerenden Folgen für die Kirchensteuer in Deutschland zu erwarten, ist keineswegs abwegig, es sei denn, dagegen geschähe Bahnbrechendes, das Austrittsverfahren zu ändern. Doch damit wird wohl nicht zu rechnen sein - soviel sei schon verraten.

Das wird in gleicher Weise für jene Länder gelten, in denen ebenfalls Kirchensteuerpflicht besteht wie in Österreich (Kirchenbeitrag) und der Schweiz. Kein Weg führte dann an der Umstellung der *Kirchenfinanzen auf das US-System* vorbei, das von der Spendenfreudigkeit der Gläubigen und deren Registrierung in der Wohnsitzpfarre lebt.



Spendencouvert zum Welcome in der Kathedrale von Chicago

Was geschah ?

Die **Pontificia Commissio Interpretationis (PCI)** spricht im Vatikan ein gewichtiges Wort bei der authentischen Auslegung kirchlicher Rechtsvorschriften und anderer Verlautbarungen mit. An ihrer Spitze steht als Präfekt Julian Card. Herranz und ihre Entscheidungen sind rechtsverbindlich. Soweit als erforderlich angesehen, erfolgt deren Veröffentlichung in den Acta Apostolica Sedis als offizielle authentische Interpretation des CIC.

In einem ihrer Schreiben (vom 03.05.2005; *kath.net*) an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart geht es noch recht unverfänglich um die Frage der *Formpflicht bei der kirchlichen Eheschließung* eines „ausgetretenen“ Katholiken: die Frage wird bejaht, d.h. er muß vor einem Priester und zwei Zeugen heiraten. Mag er auch ausgestoßen sein und „vor der Hütte kampieren“ müssen, den innerhäuslichen Regeln hat er sich gleichwohl zu beugen.

Zur deutschen Austrittspraxis, der Kirche klammheimlich Adieu zu sagen, indem man mal kurz beim Amtsgericht um die Ecke (ggf. Standesamt) reinschaut und dem Rechtspfleger seinen Kirchenabschied in den PC diktiert (eigentlich nur ein melderechtlicher Vorgang, was den Ortspfarrer meist gar nicht mehr aufschreckt, weil er sein „Schäfchen“ längst nicht mehr kennt), hat die PCI in einem weiteren Schreiben (v. 05.04.2006; *kath.net* v. 19.04.2006) dann doch ihr Grollen vernehmlich hören lassen, was sicher nicht wie das bekannte Hornbergerschießen ausgehen dürfte.

Im Internetwald ist davon bisher wenig zu sehen (vgl. www.kirchensteuer.de), doch einiges läßt sich dazu auf den nachstehenden Webseiten finden.

<http://www.kath.net/detail.php?id=12389>

<http://www.kath.net/detail.php?id=13102>

Die PCI urteilte nämlich: Der Kirchaustritt besitzt nur dann kirchenrechtliche (also innerkirchliche) Relevanz, wenn er vor dem eigenen Pfarrer oder Generalvikar („**davanti dal parrocho vel vicario generali proprio**“) erklärt wird. M.a.W.: Der Amtsrichter ist für den innerkirchlichen Bereich ausbootet.

Im einzelnen macht die PCI einen gültigen Kirchaustritt von drei Bedingungen abhängig, die zu beachten seien (kath.net v. 22.12.2005 u. Lüdicke, MK zum CIC, c. 1086 Rn.3).

- (1) Die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen.
- (2) Die Umsetzung und Kundbarmachung dieser Entscheidung.
- (3) Die direkte Annahme dieser Entscheidung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität.

Was wird geschehen ?

Der Staat muß dem Staatsbürger aus verfassungsrechtlichen Gründen die Möglichkeit belassen, sich vom kirchlichen Steuersystem lösen zu können. Das hängt mit der Gewährung des Status einer steuererhebungsberechtigten Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Kirche zusammen. Es muß also bei diesem *procedere* bleiben und alles beim alten. Irrelevant also für die Frage der Exkommunikation (solange der Katholik nicht außerdem zum Kleriker geht; doch recht tragisch, das muß man schon sagen, in geldlichen Dingen). Der „Steuerflüchtling“ wird wie bisher zum Amtsrichter (resp. Standesbeamten) gehen.

Der wirkliche, überzeugte Apostasierer wird dagegen im Angesicht des Bischofs (?), des Generalvikars (wohl eher gemäß „davanti dal parrocho vel vicario generali proprio“), des Offizials (als zweiter Mann nach dem Bischof und Mann für Recht und Ordnung) oder des amtlich bestellten "Apostasie-Referenten" seine Austrittserklärung abgeben müssen; bei Weigerung, in die Bischofsstadt zu kommen, auch vor dem Ortspfarrer bzw. einem seiner "Kapläne Novi Ordinis (NO)". „Hephaistos' Hammerschlägen“ wird er Aug' in Aug' widerstehen müssen.

Was wird wohl noch geschehen ?

Vordergründig sieht ja alles so aus, na ja, als sollte der steuerunwillige Katholik nicht auch sein Seelenheil verspielen, so durchschlagend mag seine Steuerflucht denn dann auch wieder nicht *specie aeternitatis* sein. Und schließlich hat ja auch die Bischofskonferenz durch ihren Vorsitzenden versichert, es bleibe alles beim alten. Doch der rasante Verlust an Steuereinnahmen, der früher oder später eintreten muß, droht zur Guillotine zu werden. Der Rest planvoller Finanzgestaltung geriete zu einer einzigen Farce. Bistümer wie Berlin und Aachen sind „auf der Kippe“ schon gehörig von der Presse abgewatscht worden, andere wie Essen schließen kurzerhand die Kirchen oder kreieren „Urnenkapellen“ in den jahrzehntelang geheiligten Gemäuern, wo ganz früher einmal allenfalls Gelahrte gelegt wurden. Soweit geht das „Mitgefühl“ daher gewiß nicht. Der erste Blick täuscht daher auch.

Wohin „Roma locuta, causa finita“ führen wird, sehen wir. Doch cui bono?

Kommt die Bedrohung eigentlich aus der Ecke der Freimaurer oder vom Pontifex Maximus, muß man sich unwillkürlich fragen und stellt überrascht fest: Das Schreiben der PCI wurde durch Benedikt XVI. approbiert und an alle Bischofskonferenzen übermittelt, wie man lesen kann (so der Sprecher der US-Bischöfe *It kath.net v. 19.04.2006*).

Zweifellos geht es um die *Trennung von Staat und Kirche*; „Kollateralschäden“ werden dabei bewußt in Kauf genommen. Die Steuerverluste werden offensichtlich aus dem Blickwinkel von „urbi et orbi“ als weit weniger ärgerlich angesehen als das „Adieusagen“ vor dem Amtsrichter statt dem Kleriker. Das trägt eine ähnliche Handschrift wie bei anderer Gelegenheit (cf. Schwangerschaftsberatung) und sucht wohl wieder „Herr im eigenen Hause“ zu werden, wie auch nur zu gut verständlich. Welche Institution, die auf sich hält, wird den Schritt zur Entlassung aus den eigenen Reihen ohne Zwang schon einer fremden Instanz überlassen? Für eine Einrichtung mit zweitausendjähriger Tradition gilt das vieltausendfach.

Den finanziellen Supergau, der der sog. Lehmann-Kirche droht, wird man gleichwohl „an der Basis“ bald durch eine *sanatio in radice* abzuwenden suchen – also gegen Steuerflucht im Seelenfrieden.

Die *sanatio in radice* ("Heilung an der Wurzel") mit einer Neuregelung im Sinne der Entscheidung der PCI ist totsicher entgegen Äußerungen, daß "alles beim alten bleibt", längst im Gespräch. Die Steuergespräche unlängst zwischen Card. Lehmann und BuFiMi Steinbrück und seiner Fiskalkohorte betr. Abgeltungssteuer (und Milderung der damit verbundenen Kirchensteuerverluste) ließen zweifellos genügend Zeit und Raum für muntere Gespräche zum Steuererhebungssystem; schließlich will kein Politiker den „Kindergärten“ am Kirchentropf nachtrauern müssen. Das aus St. Pölten gefunkte bischöfliche Entgegenkommen für die Alpenrepublik deutet dagegen schon an, daß man sich in einer Sackgasse sieht. Und so ist einer staatskirchlichen Neuregelung wenig Hoffnung zu geben.

Was wird wirklich geschehen?

Nichts, jedenfalls nichts Bahnbrechendes. „Steuerflüchtlinge“ werden weiterhin zum Amtsrichter gehen müssen, denn den hurtigen Schritt ins Amtsgericht kann der Staat nicht ein für allemal beseitigen; und zum Kleriker können sie keine zehn Pferde bringen. Warum auch? Man will ja nur der Steuer entfliehen. Sanktionen also? Welche denn? Soll etwa der mittelalterliche Dorfgendarm wiederaufstehen?

Erfahrungen mit den deutschen „Römern“ zeigen, daß nicht alles so heiß gegessen wie es gekocht wird. „Königsteiner Erklärung“ und „Alte Liturgie“ sprechen für sich, wie die von Rom gewünschte Reaktion auf die lange Bank geschoben wird bzw. neuerdings können wir sagen: wurde. Vom Amtsrichter resp. Standesbeamten wird die Austrittsurkunde ihren Weg über das Bischöfliche Ordinariat zum Taufmatrikelpfarramt nehmen, wo sie zum Austritts- bzw. Exkommunikationsvermerk führt. Wer nichts merkt oder „die Zügel schleifen läßt“, für den ändert sich nichts. Daß der Eintrag neuerdings falsch und rechtswidrig, höchst ärgerlich und fehl am Platze ist, wird zunächst nur den Kirchenjuristen auffallen. Doch sobald sich daraus ein Lauffeuer bildet, sollte es mit der Ruhe ein Ende haben.

Wer gegen seinen Austrittseintrag mit Exkommunikationsfolge aufmuckt und den Taufmatrikelauszug – beim eigenen Taufpfarramt beantragt - wunschgemäß in Händen hält, dem öffnet sich – nach einem ordentlichen Vorverfahren mit Remonstration an den Bischof, notfalls nochmals remonstrieren bei Nichtreaktion oder Ablehnung - der kirchengerichtliche Weg nach Rom an die Apostolische Signatur („hierarchischer Rekurs“ an die 2. Sektion) als dem obersten Gerichtshof der Kirche und zugleich der obersten Behörde der Gerichtsverwaltung. Bei wohl einem Jahr Verfahrensdauer ist vergleichsweise kaum etwas auszusetzen und im übrigen ist das Verfahren kostenfrei. Bei einem affirmativen Urteil der Signatur muß der zuständige Bischof – ob er will oder nicht - den Matrikelvermerk löschen lassen und der Gläubige ist wieder als solcher ohne Makel im Taufregister erkennbar. Es ist ihm nun unbenommen, den Klingelbeutel seiner Wahl zu „füttern“ oder auch nicht. Keine schöne Aussicht für eine Kirche, die sich schon heute vielfach nach den Fleischtöpfen Ägyptens zurücksehnt (2.Moses 16.3).